

1. Januar 2019 in Kraft getreten sind. Die Bestimmungen betreffen die Förderung der Integration im Bereich der Arbeitswelt (Art. 54 Bst. b AIG), die behördliche Zusammenarbeit bei der kantonalen Integrationspolitik (Art 56 Abs. 4 AIG), der Amtshilfe (Art. 97 Bst. d<sup>bis</sup> AIG) sowie der institutionellen Zusammenarbeit (Art. 59 Abs. 5 AVIG).

Das dritte Anliegen des Postulats, die bürokratische Hürden für die Arbeitgeber zu senken und damit Anreize für Arbeitgeber zu setzen, ist ebenfalls mit dem Inkrafttreten des AIG erfüllt. Zum einen wurde per 1. Januar 2018 die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen bei vorläufig aufgenommenen Personen abgeschafft. Per 1. Januar 2019 wurde das Erfordernis einer Erwerbsbewilligung abgeschafft. Seit dem 1. Januar 2019 ist nur mehr eine einfache Meldung der Erwerbstätigkeit notwendig, damit Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene eine Erwerbstätigkeit antreten können. Des Weiteren zielen die zwei dreijährigen Pilotprogramme (2021–2023), die der Bundesrat am 15. Mai 2019 beschlossen hat, darauf ab, die Ausbildung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen zu verbessern und dabei die Anreize und Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern zu intensivieren. Dazu soll zum einen das bereits angelaufene Pilotprogramm Integrationsvorlehre verlängert werden; es soll angestrebt werden, weitere Branchen einzubeziehen (z.B. Pflege, IT). Zum anderen sollen mittels eines neuen Pilotprogramms die Vermittlungschancen von arbeitsmarktfähigen, aber schwierig vermittelbaren Personen mittels finanziellen Zuschüssen an die Arbeitgeber gefördert werden.

Das vierte Anliegen des Postulats, darzulegen, wie – unter Einhaltung der aktuellen Kantonsquoten – durch eine bessere Berücksichtigung der Sprachkenntnisse bei der Kantonszuteilung die Arbeitsmarktintegration verbessert werden kann, ist ebenfalls erfüllt. Da bei der Kantonszuteilung in vielen Fällen noch nicht abschliessend geklärt ist, ob den Personen eine vorläufige Aufnahme oder Asyl gewährt wird, soll das Anliegen indirekt über die Erleichterung des Kantonswechsels angegangen werden. Dies soll im Rahmen der Umsetzung der Motion 18.3002 Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme erfolgen.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

## **Eidgenössisches Institut für Metrologie**

2017 M 16.3670 Bürokratieabbau. Eichfristen bei Messmitteln anpassen  
(N 16.12.16, Vitali; S 18.9.17)

*Eingereichter Text: Der Bundesrat wird beauftragt, die Eichfristen von allen gesetzlich vorgeschriebenen Messmitteln zu überprüfen und allenfalls anzupassen, das heisst, die Eichintervalle zu vergrössern. Auch eine Vereinfachung der Verfahren ist anzustreben.*

Die Eichfristen der gesetzlich geregelten Messmittel sind in Verordnungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) festgelegt. Das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) überprüfte 2017 und 2018 alle entsprechenden EJPD-Verordnungen, die rund 80 Arten von Messmitteln erfassen. Das METAS

untersuchte einerseits technische Aspekte und liess andererseits durch das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung Eichfristen und weitere Elemente der Regelung von Messmitteln in acht europäischen Staaten vergleichen. Auf dieser Grundlage wurde Ende 2018 ein Massnahmenkatalog zur Erfüllung der Motion definiert.

Die vorgeschlagenen Massnahmen erfordern Änderungen der Verordnungen des EJPD über folgende Messmittel: Längenmessmittel, Messanlagen und Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser, Messmittel für thermische Energie und Gasmen gemessmittel. Die Änderungen sollen 2021 in Kraft treten.

Unabhängig von der durch die Motion ausgelösten Überprüfung der Regelung von Messmitteln wurden bereits 2015 mit einer neuen Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung Verfahren vereinfacht. Nach den neuen Vorschriften können Elektrizitätszähler mit mehreren Funktionen für alle Funktionen in einem einzigen Konformitätsbewertungsverfahren in Verkehr gebracht werden. Zudem wurde mit der neuen Verordnung der Anwendungsbereich des statistischen Prüfverfahrens ausgeweitet. Beide Neuerungen erleichtern die Einführung von sogenannten Smart Meters.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.